

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu einem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern

— **Verlängerung des Anspruchs auf eine zweite Masernimpfung für Asylbewerber*innen, Geflüchtete und weitere Personengruppen auf unbestimmte Zeit**

23.03.2023

— **Hintergrund:**

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern stellt sicher, dass Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerber*innen, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Geflüchteten und Spätaussiedler*innen untergebracht sind, im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf eine zweite Schutzimpfung gegen Masern haben. Daneben stellt die Verordnung sicher, dass Versicherte ab Vollendung des 60. Lebensjahres im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen Influenza haben.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

sozialpolitik.bvv@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Die Verordnung tritt am 31. März 2023 außer Kraft. Nach § 20i Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V in Verbindung mit der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) hätte die genannten Personengruppen dann lediglich Anspruch auf eine einmalige Masernschutzimpfung, welche nach § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG nicht für einen hinreichenden Schutz sorgen würde. Daher soll mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die bestehende Richtlinie hinsichtlich einer zweiten Masernimpfung unbefristet verlängert werden. Der Impfanspruch der Verordnung in Bezug auf eine Influenza-Impfung soll auf Empfehlung der STIKO hingegen nicht verlängert werden.



Bewertung:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten grundsätzlich, dass den genannten Personengruppen der notwendige Schutz gegen Masern weiterhin gewährleistet werden soll. Der Nutzen von Impfungen zur Vorbeugung von Masernerkrankungen ist unstrittig.

Dass die Kosten dieser Versorgungsleistungen weiterhin durch die GKV getragen werden sollen, wodurch zusätzliche Ausgaben „in nicht quantifizierbarer Höhe“ zu erwarten sind, kritisieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch. Die Gesundheitsversorgung der genannten Personengruppen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher ist die Finanzierung dieser Impfungen durch die GKV ordnungspolitisch nicht korrekt und muss stattdessen im Sinne der Daseinsvorsorge und des Seuchenschutzes durch den Bund vollständig finanziert werden. Insbesondere in Zeiten, in denen die GKV finanziell bereits stark unter Druck steht, muss der Gesetzgeber seiner finanziellen Verantwortung ausnahmslos gerecht werden.